

**Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern
(Stand: April 2011)**

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Bund	Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ist im Bundesgesetzblatt vom 11. Februar 2009 (S. 160 ff.) veröffentlicht; Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (BLV) ist im Bundesgesetzblatt vom 13. Februar 2009 (S. 284 ff.) veröffentlicht	Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 17 Abs. 2-5 BBG)	In den Laufbahngruppen können neun Laufbahnen eingerichtet werden (§ 6 Abs. 2 BLV)	Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (wie im Rentenrecht) (§ 52 BBG)
Baden-Württemberg	Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz -DRG) am 29. Juli 2010 in den Landtag eingebracht (Entwurf: Drucksache 14/6694); am 27. Oktober 2010 beschlossen (Drucksache 14/7135); im Gesetzblatt S. 793 veröffentlicht; Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. Januar 2011	Reduzierung auf drei Laufbahngruppen; die Beamten des bisherigen einfachen Dienstes werden in ein Amt mit gleichem Grundgehalt einer entsprechenden Laufbahn in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes übergeleitet; gibt es kein entsprechendes Amt, werden sie in das Eingangsamt dieser Laufbahn des mittleren Dienstes übergeleitet (Art. 62 § 1 Nr. 3 DRG)	Eine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen ist im DRG nicht vorgesehen; über die nähere Ausgestaltung, konkrete Laufbahnen und den Laufbahnzugang entscheiden die Fachministerien im Benehmen mit dem Innen- und Finanzministerium (§ 16 Abs. 2 LBG BW)	Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 36 Abs. 1 LBG BW i. V. m. Art. 62 § 3 Abs. 2 DRG)
Bayern	Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (§ 3: Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen; § 4: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) am 14. Juli 2010 vom Landtag beschlossen (Drucksache 16/5500); im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010 S. 410 veröffentlicht; Inkrafttreten am 1. Januar 2011	System der vier Laufbahngruppen wird ersetzt durch eine durchgehende Leistungslaufbahn, in die je nach Vor- und Ausbildung in vier verschiedenen Qualifikationsebenen eingestiegen wird (Art. 5 Abs. 1 LlbG)	Reduzierung der Laufbahnen auf sechs Fachlaufbahnen (Art. 5 LlbG)	Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (Art. 62 i. V. m. Art. 143 Abs. 1 S. 1 u. 2 BayBG)

.....**Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern**
(Stand: April 2011)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Berlin	Dienstrechtsänderungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 31. März 2009 verkündet (Inkrafttreten des neu gefassten LBG am 1. April 2009)	Zunächst Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst)	Zunächst keine Reduzierung im Dienstrechtsänderungsgesetz vorgesehen	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres
	Entwurf eines Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes liegt Abgeordnetenhaus vor (Drs. 16/3840); Artikel I beinhaltet den Entwurf eines neu gefassten Laufbahngesetzes (LfbG)	Vorgesehen ist: Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); innerhalb der Laufbahngruppen bestehen in Abhängigkeit von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter (§ 2 Abs. 4 LfbG Berlin-Entwurf)	Vorgesehen ist: Reduzierung auf neun Laufbahnfachrichtungen (§ 2 Abs. 2 LfbG Berlin-Entwurf)	Keine Änderung vorgesehen
Brandenburg	Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 3. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung; Laufbahnverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 9. Oktober 2009 verkündet; Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung	Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 9 Abs. 2 LBG Bbg)	Bisherige Anzahl der Laufbahnen im Wesentlichen unverändert	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 45 Abs. 1, 2 LBG Bbg)

.....**Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern**
(Stand: April 2011)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Bremen (Mitglied der Arbeitsge- meinschaft (AG) Nord- deutsche Kü- stenländer)	<p>Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen am 15. Januar 2010 im Bremischen Gesetzblatt verkündet (Inkrafttreten am 1. Februar 2010)</p> <p>Verordnung zur Neuregelung des Laufbahnrechts in der Freien Hansestadt Bremen und zur Anpassung anderer dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 9. März 2010 ebenfalls im Gesetzblatt verkündet (Inkrafttreten am 1. April 2010)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen bestehen in Abhängigkeit von der Vor- und Ausbildung unterschiedliche Einstiegsämter (§ 13 Abs. 3 BremBG)</p>	<p>Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (je Laufbahngruppe) (§ 13 Abs. 2 BremBG)</p>	<p>Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 Abs. 1 BremBG)</p>
Hamburg (Mitglied AG Norddeutsche Küstenländer)	<p>Gesetz zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 und Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. Januar 2010)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); <p>innerhalb der Laufbahngruppen bestehen in Abhängigkeit von der Vor- und Ausbildung unterschiedliche Einstiegsämter (§ 13 Abs. 3 HmbBG)</p>	<p>Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 Abs. 2 HmbBG)</p>	<p>Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 35 Abs. 1, 2 HmbBG)</p>

**Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern
(Stand: April 2011)**

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Hessen	<p>Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG) vom 5. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. April 2009); Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG - Landtags-Drucksache 18/2379) am 1. Januar 2011 in Kraft getreten (GVBl. I S. 410)</p>	<p>Zunächst Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 18 Abs. 2 HBG)</p>	<p>Zunächst keine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen</p>	<p>Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 50 Abs. 1-3 HBG – geändert durch 1. DRModG)</p>
	<p>Mediatorengruppe legt dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister am 2. Dezember 2009 Vorschläge für eine Reform des Dienstrechts vor</p>	<p>Reduzierung auf drei Laufbahngruppen bei Abschaffung des einfachen Dienstes von Mediatoren empfohlen</p>	<p>Reduzierung auf 11 Laufbahnfachrichtungen von Mediatoren empfohlen</p>	<p>Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre von Mediatoren empfohlen; 1. DRModG setzt Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre um (vgl. Drucksache 18/3156)</p>
Mecklenburg-Vorpommern (Mitglied AG Norddeutsche Küstenländer)	<p>Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 31. Dezember 2009); Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern (ALVO M-V) vom 29. September 2010 im Gesetzblatt verkündet (GS Mecklenburg-Vorpommern S. 565)</p>	<p>Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 Abs. 3 LBG M-V)</p>	<p>Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 LBG M-V)</p>	<p>Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V)</p>

**Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern
(Stand: April 2011)**

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Niedersachsen (Mitglied AG Norddeutsche Küstenländer)	Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 und Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 im Nds. GVBl. verkündet (Inkrafttreten am 1. April 2009); Verordnung zum Nebentätigkeitsrecht und zur Änderung von Verordnungen zur Arbeitszeit und Sonderurlaub vom 6. April 2009 im Nds. GVBl. verkündet (gültig ab 10. April 2009)	Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen: - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle Laufbahnen, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen); innerhalb der Laufbahngruppen je nach Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 Abs. 3 NBG)	Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 Abs. 1, 2 und 4 NBG)	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 NBG)
	Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften liegt dem Landtag vor (Drs.16/3207)			Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 35 NBG-Entwurf)

**Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern
(Stand: April 2011)**

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften v. 21. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. April 2009 (technische Novelle, Anpassung an BeamtStG); Änderung der LVO (technische Novelle; Anpassung an technische Novelle LBG	Zunächst Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 7 LBG NRW); eventuelle Änderungen bleiben Dienstrechtsreform (2010) vorbehalten	Keine Angaben zu einer Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen im Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (§ 7 LBG NRW); eventuelle Änderungen bleiben Dienstrechtsreform (2010) vorbehalten	Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 31 LBG NRW)
	Große Dienstrechtsreform wird vorbereitet; Steuerungsgruppe wurde abberufen. Intention der neuen Landesregierung ist derzeit noch nicht bekannt.	Tendenz zu einer oder zwei Laufbahngruppen; eventuelle Änderungen bleiben der Dienstrechtsreform vorbehalten		
Rheinland-Pfalz	Mit Wirkung zum 1. April 2009: Hinweise des Ministeriums des Innern und für Sport zur Anwendung von Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern am 1. April 2009	Zunächst Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§§ 22 ff. LBG R-P)	Zunächst keine Veränderung bei der Anzahl der Laufbahnen (§§ 19 ff. LBG R-P)	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 54 LBG R-P)
	Neues Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319); Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. Juli 2012	System der vier Laufbahngruppen wird ersetzt durch eine einheitliche Laufbahn; es werden vier verschiedene Einstiegsämter festgesetzt, wobei eine Differenzierung nach der Vor- und Ausbildung erfolgt (§§ 14, 15 LBG R-P neuer Fassung)	Reduzierung auf sechs Fachrichtungen (Fachlaufbahnen) (§ 14 LBG R-P neuer Fassung)	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 54 LBG R-P)

Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: April 2011)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Saarland	Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz vom 11. März 2009 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet (Inkrafttreten am 1. April 2009)	Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 10 Abs. 2 SBG)	Derzeit besteht bisherige Anzahl der Laufbahnen fort (§ 10 SBG); Reduzierung der Anzahl ist jedoch beabsichtigt	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 43 SBG); eine freiwillige Verlängerung der aktiven Lebensarbeitszeit über das 65. Lebensjahr hinaus wird in den Landtagsfraktionen diskutiert
Sachsen	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Anpassung des Sächsischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz) vom 12. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 1. April 2009)	Zunächst Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§ 19 SBG)	Keine Angaben zu einer Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen im Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 49 SBG)
	Eckpunkte für eine Dienstrechtsreform am 2. Februar 2010 vom Kabinett beschlossen (voraussichtliches Inkrafttreten der Gesamtreform: Sommer 2013)	Vorgesehen ist: Reduzierung auf ein oder zwei Laufbahngruppen (z. B. Unterteilung in Beamte mit oder ohne Hochschulabschluss)	Vorgesehen ist: Reduzierung auf neun Fachrichtungen	Vorgesehen ist: Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre
	Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen im Beteiligungsverfahren (vorgezogenes Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Gesamtreform)			Gesetzesentwurf sieht schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf künftig 67 Jahre entsprechend der rentenrechtlichen Regelungen vor

Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: April 2011)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Dezember 2009 verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen am 1. Februar 2010); Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 12 verkündet	Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 LBG LSA)	Keine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 39 LBG LSA)
Schleswig-Holstein (Mitglied AG Norddeutsche Küstenländer)	Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 1. April 2009); Neufassung der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein vom 19. Mai 2009 im Gesetz und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 1. Juni 2009)	Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 (Voraussetzungen u. a.: Hochschulabschluss bzw. gleichwertiger Bildungsstand) - Laufbahngruppe 1 (alle übrigen Laufbahnen); innerhalb der Laufbahngruppen wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden (§ 13 LBG S-H)	Reduzierung auf zehn Fachrichtungen (§ 13 LBG S-H)	Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 35 LBG S-H)

Sachstand, Laufbahnsystem und Regelaltersgrenzen in Bund und Ländern (Stand: April 2011)

Bundesland	Sachstand	Anzahl der Laufbahngruppen	Anzahl der Laufbahnen	Regelaltersgrenze
Thüringen	Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet (Inkrafttreten am 1. April 2009)	Zunächst Beibehaltung der vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) (§§ 16-19 ThürBG)	Zunächst keine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 43 ThürBG)
	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften liegt dem Landtag vor (Drs. 5/2514); Inkrafttreten ist im Wesentlichen zum 1. Januar 2012 geplant; Dienstrechtsreform im Übrigen ist für 2011 vorgesehen	Für die Dienstrechtsreform 2011 ist Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen vorgesehen	Ankündigung des Innenministers, im Rahmen der Dienstrechtsreform eine Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen vorzusehen; Diskussionen dazu 2011 im Rahmen der Dienstrechtsreform	Gesetzentwurf (Drs. 5/2514) sieht schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre vor; zudem ist Reduzierung der Regelarbeitszeit von 42 auf 40 Stunden in dem vorgenannten Gesetzentwurf vorgesehen